

1 C 150/44  
1 StS 65/44

25.8.44

40

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Güterboden-Vorarbeiter   
G  aus Wuppertal-Vohwinkel, geboren am  in  
Barmen, zur Zeit in Strafhaft in dieser Sache im Zuchthaus ~~Merl~~  
i. W.

wegen Volksschdlingsverbrechens

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung vom  
25. August 1944, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler,  
Dr. Hoffmann, Rensch, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts für Recht  
erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in Wuppertal vom 13. Mai  
1944 wird im Strafausspruch hinsichtlich des Angeklagten G   
dahin abgeändert:

Der Angeklagte  G  wird zum Tode verurteilt.

Die Ehrenrechte werden ihm aberkannt.

Die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde fallen dem Angeklagten  
Gans zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten G  durch das ge=  
nannte Urteil als Volksschdling wegen fortgesetzten Eisenbahn=  
diebstahls (Verbrechen nach dem § 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB) in Tat=  
ein=

einheit mit fortgesetztem Kriegswirtschaftsverbrechen (§ 1 Abs. 1 KWVO) zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurteilt; ferner hat es ihm die Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren aberkannt. Gegen dieses rechtskräftige Urteil hat der Oberreichsanwalt zum Strafausspruch die Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrage erhoben, Hauptverhandlung anzuordnen. Im Termin hat er beantragt:

Das Urteil aufzuheben, den Angeklagten zum Tode und zum Verlust der Ehrenrechte zu verurteilen.

Der Nichtigkeitsbeschwerde ist stattzugeben.

Das Sondergericht erklärt in den Gründen seines Urteils, es habe lange erwogen, ob nicht auf die Todesstrafe erkannt werden sollte; es habe davon nur abgesehen, weil der Angeklagte bisher unbestraft und voll geständig sei und weil er, wie es den Anschein habe, heute Reue über seine Tat empfinde,

Diese aus der Person des Täters gewonnenen Gründe können es nicht rechtfertigen, bei der Schwere der Tat und der aus ihr folgenden Gestinnung des Angeklagten von der Todesstrafe abzusehen.

Nach dem § 1 Abs. 1 KWVO ist die Todesstrafe in besonders schweren Fällen zulässig; der § 4 VolksschädIWO sieht die Todesstrafe vor, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert. Beide Voraussetzungen sind erfüllt; denn die Tat des Angeklagten unterscheidet sich deutlich von dem gewöhnlichen Bilde einer Volksschädlingstat, und sie kennzeichnet sich gerade dadurch als besonders verwerflich. Das hat das Sondergericht nicht verkannt; denn es betont, daß jede Erschütterung des Vertrauens in die Zuverlässigkeit der Reichsbahn und in die Ehrlichkeit ihrer Kräfte im Kriege untragbar ist. Jeder Unehrlichkeit in Beziehung auf Verkehrsgüter muß im Kriege mit den schärfsten strafrechtlichen Mitteln entgegengetreten werden. Der Schutz der Volksgemeinschaft und der Gedanke der gerechten Sühne werden daher in der Regel die Todesstrafe gegenüber Kräften der Reichsbahn erfordern, die ihre Stellung ausnutzen, um Güter zu entwenden, die der Reichsbahn zur Beförderung anvertraut worden sind.

Die Tat des Angeklagten ist dadurch noch besonders verwerflich, daß er die Vertrauensstellung als Vorarbeiter mißbraucht und die ihm unterstellten ausländischen Arbeiter als Hilfskräfte

für

für sein Treiben verwendet hat, ferner daß er sein Tun 1 1/2 - Jahre fortgesetzt und dabei sehr große und wertvolle Warenmengen an sich gebracht hat. Er hat keinerlei Entlastungsgründe für sein Vorgehen; es ist vielmehr aus reiner Eigensucht zu erklären, die ihn trieb, sich über alle Pflichten hinwegzusetzen. Damit hat er sich aber selbst aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden. Da er, wie das Sondergericht feststellt, gewußt hat, daß auf Diebstahl von Eisenbahngütern die Todesstrafe steht, da er also mit seiner Straftat bewußt sein Leben aufs Spiel gesetzt hat, kann allein den Umständen, daß er noch unbestraft, daß er geständig ist und anscheinend jetzt im Strafverfahren Reue zeigt, keine strafmildernde Kraft zuerkannt werden.

Die Schuld des Angeklagten ist so groß, daß als gerechte Sühne die Todesstrafe geboten ist. Auf sie ist zu erkennen.

gez. Schultze

Ziegler

Hoffmann

Rensch

Guth

---